

BGer 7B 146/2022 vom 25. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_146_2022

FR: TF 7B 146/2022 du 25 août 2023

IT: TF 7B 146/2022 del 25 agosto 2023

Regeste

Mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht hiess mit Urteil vom heutigen Datum die Beschwerden der B. _____ AG (Verfahren 7B_142/2022) und der D. _____ AG (Verfahren 7B_145/2022) gut, soweit es darauf eintrat, und hob das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 21. Dezember 2021 wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs der B. _____ AG und der D. _____ AG auf. Es hielt fest, dass weder die B. _____ AG noch die D. _____ AG ausreichend Gelegenheit hatten, vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Einziehungsentscheids sich zur Sache zu äussern und insbesondere ihren Standpunkt betreffend die Vorwürfe gegen A. _____ gemäss Anklage-Ziffern A.II.1-3 und A.II.4 wirksam zur Geltung zu bringen. Diese Aufhebung hatte zur Folge, dass auch das vorliegend angefochtene Urteil vom 9. Juli 2021 zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs der B. _____ AG und der D. _____ AG aufgehoben worden ist, sofern es die Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer gemäss Anklage-Ziffern A.II.1-3 und A.II.4 betrifft, und folglich auch sofern es die Strafzumessung und die Gewährung des (teil-) bedingten Strafvollzugs betrifft. Soweit sich die vorliegende Beschwerde des Beschwerdeführers auf die Vorwürfe gemäss Anklage-Ziffern A.II.1-3 und A.II.4, auf die Strafzumessung sowie auf die Gewährung des (teil-) bedingten Strafvollzugs bezieht, ist sie gegenstandslos geworden. Die Vorinstanz wird diese Vorwürfe nach Gewährung des rechtlichen Gehörs der B. _____ AG und der D. _____ AG erneut zu beurteilen haben. Ebenso wird sie nach dieser Beurteilung die Strafzumessung neu vornehmen und die Frage der Gewährung des (teil-) bedingten Strafvollzugs neu beantworten müssen.

E. 2.1

Die gegenstandslos gewordene Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben.

E. 2.2

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG i.V.m Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelfall zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden (vgl. zum Ganzen: BGE 142 V 551 E. 8.2;

Urteil 1B_290/2022 vom 23. November 2022 E. 3 mit Hinweis). Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens nicht ohne Weiteres feststellen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf allgemeine zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Urteile 1B_586/2022 vom 21. Februar 2023 E. 3; 1B_290/2022 vom 23. November 2022 E. 3; je mit Hinweisen).

E. 2.3

Nach der hiervor zitierten Rechtsprechung ist für die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen nur dann auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens abzustellen, wenn sich dieser ohne Weiteres feststellen lässt. Dies ist vorliegend nicht der Fall: Die Rügen des Beschwerdeführers bedürften einer eingehenden bundesgerichtlichen Prüfung und Abwägung.

E. 2.4

Für die Bestimmung der Kostenfolge ist demnach auf das Verursacherprinzip abzustellen. Vorliegend hat sich die Vorinstanz dazu entschlossen, das Einziehungsverfahren betreffend die beschlagnahmten Grundstücke getrennt vom Strafscheid gegen den Beschwerdeführer durchzuführen. Die Gründe, die zur Gegenstandslosigkeit des bundesgerichtlichen Verfahrens geführt haben, sind somit durch die Vorinstanz zu verantworten. Nach dem Gesagten sind ihr als Verursacherin die Verfahrenskosten zu überbinden (vgl. Urteil 1B_290/2022 vom 23. November 2022 E. 3.2 mit Hinweis). Die Strafbehörden des Kantons Schaffhausen handelten in ihrem amtlichen Wirkungskreis, weshalb für das bundesgerichtliche Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben sind (Art. 66 Abs. 4 BGG). Indessen ist der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer vom Kanton Schaffhausen für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.